



Hygienekonzept

für den Fußballspielbetrieb

Informationen für den Trainings- und Spielbetrieb im Verein sowie der damit verbundene Gastro-Betrieb

Verein: Fußballverein Kriegsfield e. V. 1957

Verantwortliche Person und Erster Vorsitzender: Herr Ingo Werst

Stand: 08. Juli 2021

Der Schutz der Gesundheit steht über allem und die behördlichen Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. An sie muss sich der Fußballverein Kriegsfeld e. V. (FVK) streng halten. Das vorliegende Hygienekonzept bietet die ausführliche Grundlage, den Trainings- und Spielbetrieb des FVK sicherzustellen.

Allgemeine Hygieneregeln

- Händewaschen oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainings-/Spieleinheit.
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale.
- Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden.
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld.
- Kein Abklatschen, in den Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.
- Abstand von mind. 1,5m bei Ansprachen im Freien. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen zusätzliches Tragen von Mund-Nase-Schutz.
- Verwendete Trainingsleibchen sind nach jeder Trainingseinheit zu waschen.

Gesundheitszustand

Liegt eines der folgenden Symptome vor, muss die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber (ab 38° Celsius), Atemnot, Erkältungssymptome. Die gleiche Empfehlung liegt vor, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen. Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person. Bei allen am Training/Spiel Beteiligten sollte vorab der aktuelle Gesundheitszustand erfragt werden.

Organisatorische Maßnahmen

Die **Ansprechperson** (Hygienebeauftragter) im FVK ist der 1. Vorsitzende **Herr Ingo Werst**.

Der FVK ist als Koordinator für sämtliche Anliegen und Anfragen zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs zuständig.

Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.

Das Hygienekonzept des FVK gilt ab o. g. Datum. Änderungen des Gesetzgebers werden bei Bedarf eingearbeitet.

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber auch der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

- Spieler
- Trainer
- Teamoffizielle
- Schiedsrichter/-Beobachter
- Verbandsbeauftragte
- Sanitäts- und Ordnungsdienst
- Hygienebeauftragter
- Evtl. Medienvertreter (nach vorheriger Anmeldung bei FVK)

Die Zone 1 darf nur an den festgelegten Punkten betreten und verlassen werden (Gehweg neben Gaststätte, s. Anlage 1)

Hierzu dienen auch Wegeführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück.

Zone 2: Umkleidebereich

In Zone 2 (Umkleidebereich) haben nur folgende relevanten Personengruppen Zutritt:

- Spieler
- Trainer
- Teamoffizielle
- Verbandsbeauftragte
- Hygienebeauftragter
- Schiedsrichter/-Beobachter

Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung. In sämtlichen Innenbereichen wird dringend empfohlen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen!

Zone 3: Zuschauerbereich

Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet die Bereiche auf dem Wall (Südseite), angrenzend an den Parkplatz sowie den Bereich hinter dem Fußballtor (Westseite) des Sportplatzes, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind. Der FVK trägt dafür Sorge, dass alle Personen die Zone 3 ausschließlich über den offiziellen Zugang betreten, und dass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist.

Dazu ist die Erfassung der Kontaktdaten der anwesenden Zuschauer zwingend erforderlich (gem. § 1 Abs. 8 der 24. CoBeLVO; analog Gastronomie).

Sie dient zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.

(Datenerhebung: Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 24. Corona-Bekämpfungsverordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln.

Die Nachverfolgung von Personen ist zu gewährleisten (zum Beispiel durch Einzelformulare am Eingang).

Die Daten sind einen Monat aufzubewahren. Strikte Kontrollen und Einhaltung der zulässigen Personenzahl (max. 500 Personen im Freien, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben) auf dem Sportgelände. In allen Innenbereichen (z. B. Toiletten) wird dringend empfohlen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kassenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (Antigentest gem. § 1 Abs. 9) geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit (vgl. Hygienekonzept für Veranstaltungen und Sport im Außenbereich).

Es wird strikt getrennt zwischen Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung). Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots. Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen, Spuren zur Wegeführung auf der Sportstätte, Abstandsmarkierungen auf Zuschauerplätzen, Abstandsmarkierungen bei Gastronomiebetrieb unterstützen sämtliche betroffenen Personen bei der Einhaltung der Hygieneregeln.)

Kommunikation

Alle Trainer und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter werden in die Vorgaben zum Trainings- und Spielbetrieb und die Maßnahmen des Vereins eingewiesen.

Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs werden alle teilnehmenden Personen aktiv über die Hygieneregeln informiert. Dies gilt im Spielbetrieb für sämtliche Personen des Heimvereins, des Gastvereins, der Schiedsrichter und sonstiger Funktionsträger. Das Einverständnis kann über den Beauftragten des Heim-/Gastvereins gesamthaft eingeholt werden.

Alle weiteren Personen, welche sich auf der Sportstätte aufhalten sollten, werden über die Hygieneregeln informiert. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich des Sportgeländes. **Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, werden im Rahmen des Hausrechts des Zutritts verwehrt bzw. der Sportstätte verwiesen.**

Abläufe/Organisation vor Ort

Ankunft und Abfahrt

Bei der Nutzung von Fahrgemeinschaften wird das Tragen von **Mund-Nasen-Schutz empfohlen**. Wenn möglich wird eine individuelle Anreise (zu Fuß oder Fahrrad) empfohlen.

Bei Anreise im Teambus, Mannschaftsbus, ÖPNV ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz verpflichtend.

Alle Teilnehmer sollten **bereits umgezogen** auf das Sportgelände kommen oder sich –sofern möglich –direkt am Platz umziehen.

Bei der eventuellen Nutzung von Umkleieräumen ist das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz empfohlen sowie das Einhalten des **Mindestabstandes** zu beachten. Nutzung gem. § 1 Abs. 2 Satz1.

Die Anreise der Schiedsrichter mit Team kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen in einem Auto erfolgen. Die allgemeinen Vorgaben bezgl.

Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten. Zeitliche Entkopplung der Ankunft der beiden Teams (Bsp.: 75min vor Anpfiff Gast, 60 min vor Anpfiff Heim). Die örtlichen Gegebenheiten lassen **keine unterschiedlichen Wege** zu den Kabinen zu. Nach Möglichkeit findet die Mannschaftszusammenkunft und das Umkleiden im Freien statt. Das Duschen nach dem Training/Spiel sollte möglichst unterbleiben, ist jedoch für **max. 2 Personen** in einer Kabine stattgegeben.

Auf dem Spielfeld

Alle Trainings- und Spielformen können wieder mit Körperkontakt durchgeführt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt maximal 50 teilnehmende Personen. Geimpfte und genesene Personen bleiben unberücksichtigt. Bei einem Fußballspiel dürfen sich somit pro Mannschaft 25 Personen am/auf dem Spielfeld aufhalten. Der FVK empfiehlt, vor allem bei den Jugendmannschaften, weiterhin in kleineren Gruppen mit ausreichend Betreuungspersonal zu trainieren.

Auf dem Sportgelände

Nutzung und Betreten des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist.

Zuschauende Begleitpersonen sind unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich.

Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt. Für die Spieler im Kabinenbereich, für die Zuschauer im Bereich der Gaststätte. Bei der Nutzung geschlossener Räume wird das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes empfohlen.

Kabinen (Teams & Schiedsrichter)

Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Der FVK verfügt über je eine Gast- und eine Heimkabine mit einer Fläche von je ca. 12m², sowie je eine Dusche mit ca. 5m². Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen ist das Umkleiden und/oder Duschen mit **max. 2 Personen** gleichzeitig erlaubt. Hierbei ist mit Ausnahme des Duschvorganges Mund-Nase-Schutz zu tragen. Weiterhin verfügt der FVK über eine Schiedsrichterkabine mit einer Fläche von ca. 4m², ohne Dusche. Das Duschen des Schiedsrichters ist nur in der Gast- oder Heimdusche möglich. Der FVK empfiehlt, zu Hause zu duschen.

Es sind möglichst keine Mannschaftsansprachen in der Kabine durchzuführen. Diese sind im Freien, unter Einhaltung des Mindestabstands, durchzuführen. Allen Personen, die sich in der Kabine aufhalten, wird empfohlen, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Kabinen werden nach jeder Nutzung gründlich gelüftet (ggf. wird hierfür eine verantwortliche Person benannt). Die Kabinen werden regelmäßig gereinigt.

Duschen/Sanitärbereich

Abstandsregeln gelten auch in den Duschen. Die mittig gelegene Duschbrause innerhalb des Duschraumes ist gesperrt. Die sanitären Anlagen werden regelmäßig gereinigt. **Es wird empfohlen, wenn möglich zu Hause zu duschen.**

Weg zum Spielfeld/Spieler-Tunnel

Die Mindestabstandsregelung auf dem Weg zum Spielfeld muss zu allen Zeitpunkten (zum Aufwärmen, zum Betreten des Spielfeldes, in der Halbzeit, nach dem Spiel) angewendet werden. Hierzu sollen und können beide Teams getrennte Zugangswege zum Spielfeld nutzen. Auch ist eine zeitliche Entzerrung der Nutzung des Hauptweges möglich.

Aufwärmen

Zeitliche Anpassung an die Gegebenheiten. Dies sollten die Mannschaftsverantwortlichen gemeinsam mit dem Schiedsrichter entscheiden. Evtl. muss auch hier die Vorspielphase (Reservemannschaft) betrachtet werden.

Ausrüstungs-Kontrolle

Die Equipment-Kontrolle durch den Schiedsrichter hat im Außenbereich zu erfolgen. Hierzu wählt der Schiedsrichter einen geeigneten Platz auf dem Sportgelände. Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, hat der Schiedsrichter hierbei Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Escort-Kids
- Keine Maskottchen
- Keine Team-Fotos
- Keine Eröffnungsinszenierung

Trainerbänke/Technische Zone

Die auf dem Spielbericht eingetragenen Teamoffiziellen und Ersatzspieler haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. In allen Fällen ist der Mindestabstand einzuhalten!

Nutzung einer Bank durch je 2 Personen (der Mindestabstand von 1,5 m ist so In den Halbzeit-bzw. Verlängerungspausen verbleiben nach Möglichkeit alle Spieler, Schiedsrichter und Betreuer im Freien/unter dem Vordach (s. Anlage 1).

Falls kein Verbleib im Freien möglich ist (wetterbedingt), muss auf die zeitversetzte Nutzung der Zuwege zu den Kabinen geachtet werden (Mindestabstand einhalten).

Nach dem Spiel

Beachtung der zeitversetzten Nutzung der Zuwege zu den Umkleidestellen (Kabinen, falls notwendig).

Keine Pressekonferenzen

Abreise Teams: räumliche und zeitliche Trennung der Abreise. gewährleistet).

Gastronomie

Sofern eine Gaststättenerlaubnis vorliegt, gelten die allgemeinen Bestimmungen bzgl. der Gastronomie.

Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das **Abstandsgebot**. Außerdem gilt die **verschärfte Maskenpflicht** (OP-Maske oder KN95/N95 oder FFP2) für Personal und Gäste; für Gäste ist die Maske unmittelbar **am Platz entbehrlich**. Die Maskenpflicht kann für Mitarbeitende der Einrichtung entfallen, wenn diese einen tagesaktuellen Test vorlegen. Es gilt weiterhin die Pflicht zur **Kontakterfassung**. Ebenso gilt die Pflicht zur Kontakterfassung gem. § 1 Abs. 8 Satz 1.

Rechtliches

Die vorgenannten Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder den FVK weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können